

Halades 01

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 28.04.2023 Überarbeitet am: - Version: 1

Abschnitt 1	Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmen	s

1.1 Produktidentifikator

Produktname Halades 01

Synonyme UFI

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von

denen abgeraten wird

Verwendung PC 0.67 – Desinfektionsmittel

Verwendungssektoren Gewerblich, industriell

Verwendungen, von denen Alle Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller Halag Chemie AG
Adresse Weiernstrasse 30
CH-8355 Aadorf

Lieferant Andermatt Biocontrol Suisse AG

Adresse Stahlermatten 6

6146 Grossdietwil, Schweiz

Telefon +41 (0)62 917 5005 E-mail sales@biocontrol.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon 145 (Tox Info Suisse)

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Org. Perox.	EF	Organische Peroxide: Typ F;
		H242 Erwärmung kann Brand verursachen
Met. Corr.	1	H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv
		sein
Acute Tox.	4	Akute Toxizität (oral),
		H302 Gesundheitsschädlich bei
		Verschlucken.
Acute Tox.	4	Akute Toxizität (dermal)
		H312 Gesundheitsschädlich bei
		Hautkontakt.
Acute Tox.	4	Akute Toxizität (inhalativ)
		H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Skin Corr.	1C	H314 Verursacht schwere Verätzungen
		der Haut und schwere Augenschäden.
Aquatic Chronic	1	H410 Sehr giftig für Wasserorganismen
•		

2.2 Kennzeichnungselemente

Piktogramme







mit langfristiger Wirkung



Gefahrenbezeichnung

Flamme (GHS02)

Ätzwirkung (GHS05)

Umwelt (GHS09)

Ausrufezeichen (GHS07)



Halades 01

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 28.04.2023 Überarbeitet am: - Version: 1

	Signalwort	Gefahr		
	Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung	WASSERSTOFFPEROXYD; CAS-Nr.: 7722-84-1 PERESSIGSÄURE; CAS-Nr.: 79-21-0		
	Gefahrenhinweise	H242 H290 H314	Erwärmung kann Brand verursachen. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
		H302+ Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Haut H312+ oder Einatmen. H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt	
			Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	
	Sicherheitshinweise	P102 P210	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen	
		P234	Nur in Originalverpackung aufbewahren.	
		P260	Dämpfe nicht einatmen.	
		P280	Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.	
		P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.	
		P305+		
		P351+ P338	behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter	
		Booo	spülen.	
			BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar):	
		P361+ P353	Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].	
		P403 P411	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Bei Temperaturen von nicht mehr als 30 °C aufbewahren.	
	Ergänzende Gefahrenmerkmale	EUH40 ² Gebrau	1 Wirkt ätzend auf die Atemwege. 1 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die chsanleitung einhalten. ittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer	
			en lassen.	
2.3	Sonstige Gefahren	g = .sg0		
0		bioaccu toxic) bz 1907/20 Weder o	das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt ener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System	

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemisch

Angaben zu Bestandteilen:

Wasserstoffperoxyd:

Index

Seite 2 von 12

identifiziert.



Halades 01

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 28.04.2023 Überarbeitet am: - Version: 1

CAS 7788-84-1

REACH-Nr. -

EG-Nr. 231-765-0 %-Bereich 25-50%

Einstufung gemäss Ox. Liq. 1: H271; Skin Corr. 1A: H314; Eye Dam. 1: H318; Acute Verordnung (EG) Nr. Tox. 4: H302; Acute Tox. 4: H332; STOT SE 3: H335; Aquatic

1272/2008 [CLP]: Chronic 3: H412

Essigsäure:

Index -

CAS 64-19-7

REACH-Nr. -

EG-Nr. 200-580-7 %-Bereich 2.5-10%

Einstufung gemäss Flam. Liq. 3: H226; Met. Corr. 1: H290; Skin Corr. 1A: H314; Eye

Verordnung (EG) Nr. Dam. 1: H318

1272/2008 [CLP]:

Peressigsäure:

Index -

CAS 79-21-0

REACH-Nr.

EG-Nr. 201-186-8 %-Bereich 2.5-10%

Einstufung gemäss Flam. Liq. 3: H226; Self-react. CD: H242; Acute Tox. 3: H301; Verordnung (EG) Nr. Acute Tox. 3: H331; SkinCorr. 1A: H314; Acute Tox. 4: H312;

1272/2008 [CLP]: STOT SE 3: H335; Aquatic Acute 1: H400

Zusätzliche Hinweise Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe

Abschnitt 16.

Kennzeichnung der Bleichmittel auf Sauerstoffbasis 15 - < 30 %

Inhaltsstoffe (Verordnung

(EG) Nr. 648/2004)

Desinfektionsmittel 5 - < 15 %

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind,

ärztlichen Rat einholen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflössen.

Nach Einatmen Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig

halten. Ruhig stellen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand

künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit und

vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen

Rat einholen.

Nach Hautkontakt Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Ausgesetzte Haut mit

viel Wasser abwaschen und bei Hautreizungen (Rötung usw.)

einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern reichlich mit

Wasser spülen (10-15 Min.), dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken Sofort Arzt hinzuziehen. Ruhig stellen. Kein Erbrechen

herbeiführen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser



Halades 01

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 28.04.2023 Überarbeitet am: - Version: 1

ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

-

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wassernebel, Kohlendioxid (CO2), Trockenlöschmittel, Schaum,

Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gase/Dämpfe, entzündlich

Bei Überhitzung im Brandfall können Behälter durch entstehende Gase bersten. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.

Sauerstoff.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Für ausreichende Lüftung sorgen. Vermeiden von Einatmen von Dämpfen.

Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen.

Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen

beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Explosionsgefahr. Mit viel Wasser verdünnen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen und als besonders überwachungsbedürftigen Abfall entsorgen. Flächenmässige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung



Halades 01

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 28.04.2023 Überarbeitet am: - Version: 1

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Unter Verschluss aufbewahren. Restmengen nicht in die

Aufbewahrungsgefässe zurückgeben.

Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in

denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und

Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser

und Seife sorgen und Kleidung wechseln.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8

verwiesen.

Brandschutzmassnahmen Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und

bilden mit Luft explosionsfähige Gemische. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von Zündquellen fernhalten

Nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Die Verpackung trocken und gut verschlossen halten, um Verunreinigung und Absorption von Feuchtigkeit zu

vermeiden.

Lagertemperatur: 5 - 30 °C. Richttemperatur bei Lagerung: 20 °C. Lagertemperaturen über 20 °C sind aus Haltbarkeitsgründen zu vermeiden. Maximale Lagertemperatur: < +30 °C Minimale

Lagertemperatur: Frostfrei lagern.

Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschliessen. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen. Unter

Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften lagern. Gegen

direkte Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungs-

hinweise

Lagerklasse (Schweiz): 5.2 Lagerklasse (TRGS 510): 5.2

Weitere Angaben

Mindesthaltbarkeit ab Herstellung: 1.5 Jahre

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

Gesetzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet eine Risikobeurteilung durchzuführen und geeignete, dem Risiko entsprechende Massnahmen zu definieren. Wird der in Abschnitt 8.1 behördlich, definierte Grenzwert überschritten sind alle im Abschnitt 8.2 genannten Schutzmassnahmen anzuwenden und regelmässige Messungen zur Einhaltung der behördlichen Grenzwerte durchzuführen. Für jede Situation in der ein Risiko nicht ausgeschlossen werden kann müssen die beschriebenen Massnahmen angewendet werden. Ergibt die Beurteilung ein geringes Risiko für die Gefährdung der Arbeitnehmer können Schutzmassnahmen entsprechend dem Risiko gelockert werden.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Wasserstoffperoxyd CAS-Nr.: 7722-84-1

Maximale 1.4 mg/m³ Arbeitsplatzkonzentrations- 1 ppm

Wert (MAK)

Kurzzeitgrenzwert (KZG) 2.8 mg/m³

2 ppm

Notationen SSc Keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-

Verts

Seite 5 von 12



Halades 01

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 28.04.2023 Überarbeitet am: - Version: 1

Biologischer Arbeitsstoff

Toleranzwert (BAT)

Messmethoden OSHA Occupational Safety and Health Administration

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft

Essigsäure CAS-Nr.: 64-19-7

Maximale 25 mg/m³ Arbeitsplatzkonzentrations- 10 ppm

Wert (MAK)

Kurzzeitgrenzwert (KZG) 50 mg/m³ 20 ppm

Notationen SSc Keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-

Werts n. a.

n.a.

Biologischer Arbeitsstoff

Toleranzwert (BAT)

Messmethoden OSHA Occupational Safety and Health Administration

NIOSH National Institute for Occupational Safety and Health

Peroxyessigsäure CAS-Nr.: 79-21-0

Maximale 0.3 mg/m³ Arbeitsplatzkonzentrations- 0.1 ppm

Wert (MAK)

Kurzzeitgrenzwert (KZG) 0.3 mg/m³

0.1 ppm

Notationen SSc Keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-

Werts

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit

Chemikalien sind anzuwenden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Atemschutz EN 141, EN 14387. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der

maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/ Dampf/ Aerosol/ Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden! Vermeiden von Einatmen von

Dämpfen oder Nebel/Aerosole. Atemschutzfilterklasse: A2

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzkleider Bei der

Schutzbrille oder Gesichtsschutz nach EN 166 verwenden. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung nach EN 14605, EN

20344, EN 20345 tragen: Schutzkleidung und Stiefel.

Handschuhe Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach ISO

EN 374-1:2016: Typ A oder B; Permeationsbeständigkeit

(Durchbruchsbeständigkeit): > 30 Minuten. Material: Nitril. Schichtdicke >= 0.38 mm

Handschuhempfehlung: Sol-Vex 37-675 (Typ A, Schichtdicke 0.38 mm, verwendete Prüfchemikalien: J,K,L,O,P,T) oder Sol-Vex 37-185 (Typ A, Schichtdicke 0.56 mm, verwendete Prüfchemikalien: A, G,J,K,L,P,T) Diese Angaben basieren auf

Herstellerangaben. Es ist zu beachten, dass die tägliche

Seite 6 von 12



Halades 01

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 28.04.2023 Überarbeitet am: - Version: 1

Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhes in der Praxis (wegen der vielen Einflussfaktoren wie z.B. Wärme) kürzer sein kann, als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit. Die Gebrauchsdauer der Handschuhe kann erheblich verlängert werden, wenn sie regelmässig nach getaner Arbeit mit Seifenwasser gewaschen oder zumindest unter dem laufenden Wasserhahn abgespült werden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Keine weiteren Angaben

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Flüssig

Farbe Farblos (chargenbedingte Farbunterschiede möglich)

Geruch Alkohol

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Nicht bestimmt

Siedepunkt n. a. Entzündbarkeit n. a.

Untere und obere Nicht bestimmt

Explosionsgrenze

Flammpunkt n. a.

Zündtemperatur

Zersetzungstemperatur Nicht bestimmt pH-Wert 3.3 (20°C / 5 g/l)

Kinematische Viskosität ca. 3 mPa*s (5°C); ca. 2 mPa*s (20°C)

Löslichkeit Gut wasserlöslich Verteilungskoeffizient n- Nicht bestimmt

Oktanol/Wasser (log-Wert)

Dampfdruck n. a.

Dichte 1.1 g/cm3 (20°C)

Relative Dampfdichte n. a.

Partikeleigenschaften Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung. Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.5 Unverträgliche Materialien

Salpetersäure Oxidationsmittel, stark.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gase/Dämpfe, entzündlich



Halades 01

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 28.04.2023 Überarbeitet am: - Version: 1

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Wasserstoffperoxyd (CAS-Nr.: 7722-84-1)

Akute Toxizität Oral, Ratte: LD₅₀: 1190-1270 mg/kg

Dermal, Kaninchen: LD₅₀ > 2000 mg/kg

Peressigsäure (CAS-Nr.: 79-21-0)

Akute Toxizität Oral, Ratte: LD₅₀: 50 mg/kg

Dermal, Kaninchen: LD₅₀ > 1147 mg/kg

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche

Wirkungen

Längerer oder wiederholter Kontakt mit Haut- oder Schleimhaut

führt zu Reizsymptomen wie Rötung, Blasenbildung,

Hautentzündung etc. Reizt die Augen. Einatmen von Staub/Nebel oder Aerosol verursacht Reizung der Atemwege. Wirkt betäubend. Bei längerem Einatmen hoher Dampfkonzentrationen können Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Übelkeit etc. auftreten. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen. Keine endokrinschädliche Eigenschaft bekannt

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien

Keine endokrinologische Eigenschaft bekannt

		Keine endokrinschädliche Eigenschaft bekannt.
Abschnitt 12	Umweltbezogene Angaben	
12.1	Toxizität	
	Akute Toxizität	
	Fische	 Peressigsäure (CAS-Nr.: 79-21-0) LC₅₀: 0.53 mg/l
	Wirbellose	 Peressigsäure (CAS-Nr.: 79-21-0) EC₅₀: 0.73 mg/l, <i>Daphnia magna</i>, 48h, OECD 202 Wasserstoffperoxyd (CAS-Nr.: 7722-84-1) EC₅₀: 7.7 mg/l, <i>Daphnia magna</i>, 24h EC₅₀: 2.4 mg/l, <i>Daphnia pulex</i>, 48h
	Algen/aquatische Pflanzen	 Peressigsäure (CAS-Nr.: 79-21-0) EC₅₀: 0.16 mg/l, akute Toxizität für Algen und Cyanobakterien
	Andere Organismen	Keine Daten vorhanden
	Chronische Toxizität	
	Fische	Keine Daten vorhanden
	Wirbellose	 Wasserstoffperoxyd (CAS-Nr.: 7722-84-1) NOEC: 0.63 mg/l, Daphnia magna, 504h
	Algen/aquatische Pflanzen	 Wasserstoffperoxyd (CAS-Nr.: 7722-84-1) NOEC: 0.1 mg/l, Chlorella vulgaris, 72h
	Andere Organismen	 Wasserstoffperoxyd (CAS-Nr.: 7722-84-1) NOEC: 0.63 mg/l, Skeletonema costatum, 72h
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	
		Keine Daten vorhanden
12.3	Bioakkumulationspotenzial	
		Keine Daten vorhanden
12.4	Mobilität im Boden	
Keine Daten vorhanden 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung		Keine Daten vorhanden
		B-Beurteilung

Seite 8 von 12

gemäss REACH, Anhang XIII.



Halades 01

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 28.04.2023 Überarbeitet am: - Version: 1

Keine andere schädliche Wirkung bekannt

12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Das bei der Anwendung entstehende Abwasser kann nach der Abtrennung des Feststoffanteils ohne vorherige Neutralisation in die Abwasserkanalisation geleitet werden.

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel 20 01 29, S, Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten Entsorgung von Produkt Produktreste gelten als Sonderabfall und sind mit der Aufschrift

"Sonderabfall" und dem Abfallcode zu kennzeichnen.

Entsorgung von Verpackung Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können

einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Andere Empfehlungen zur

Entsorgung

Keine weitere Empfehlung

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 3109

Strassen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ORGANISCHES PEROXID TYP F, FLÜSSIG (PEROXYESSIGSÄURE)

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse 5.2 Klassifizierungscode P1 Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) 539 Tunnelbeschränkungscode D

Sondervorschriften LQ 125 ml · E 0 Gefahrzettel 5.2 / 8 / N

14.4. Verpackungsgruppe

-

14.5. Umweltgefahren

Ja

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ORGANIC PEROXIDE TYPE F, LIQUID (PEROXYACETIC ACID)

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse 5.2
EmS-Nr. F-J / S-R
Sondervorschriften E 0
Gefahrzettel 5.2 / 8 / N

14.4. Verpackungsgruppe

14.5. Umweltgefahren

Ja (P)

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ORGANIC PEROXIDE TYPE F, LIQUID (PEROXYACETIC ACID)

14.3. Transportgefahrenklassen



Halades 01

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 28.04.2023 Überarbeitet am: - Version: 1

Klasse(n) 5.2 / 8 Sondervorschriften E 0 Gefahrzettel 5.2 / 8

14.4. Verpackungsgruppe

14.5. Umweltgefahren

Ja

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Sotff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.
 Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)
 "Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018
- Verwendungsbeschränkung: Das Produkt ist für den berufsmässigen Verwender bestimmt.
 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)
 Verwendungsbeschränkung gemäss REACH Anhang XVII Nr.: 3, 40, 75
- Sonstige EU-Vorschriften

Verordnung (EU) 2019/1148 (Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe):

Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden. Die Bestimmungen zur Unterrichtung der Lieferkette sind zu beachten.

Nationale Vorschriften

Technische Anleitung Luft (AT-Luft): Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5 II): 2.5-10% Wassergefährdungsklasse: Einstufung gemäss AwSV-Klasse: 2 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnung: Die Bestimmungen zur Unterrichtung des Lieferkette gemäss (CH)-Verordnung über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffverordnung, VVSG) sind zu beachten.

Zulassungsnummer

CHZN1045



Halades 01

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 28.04.2023 Überarbeitet am: - Version: 1

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H242 Erwärmung kann Brand verursachen.

H271 Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H331 Giftig bei Einatmen.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= EuropäischesÜbereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

ATE Acute Toxicity Estimate

CAS Chemical Abstract Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

EU Europäische Union

gem. gemäss

ggf. gegebenenfalls

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für

Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im

internationalen Seeschiffsverkehr)



Halades 01

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2020/878

Erstellt am: 28.04.2023 Überarbeitet am: - Version: 1

Koc Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden

Kow Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

 LC_{50} Lethal Concentration to $\overline{50}$ % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)

LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level

LQ Limited Quantities

n.a. nicht anwendbar

NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

PNEC Predicted No Effect Concentration

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Datenguelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Strassen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen und Gewissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

Überarbeitung

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Datum 28. April 2023